

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Inhalt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

Inhalt.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

- § 1. Allgemeiner Zweck.
- § 2. Rechte der Gesellschaft als juristischer Person.
- § 3. Unauflöslichkeit der Gesellschaft.

Cap. II.

Von der Benutzung des Lokals und Eigenthums der Gesellschaft.

- § 4. Dauer der Besuchszeit des Lokals.
- § 5. Einrichtung des Lesezimmers und dessen Benutzung.

Cap. III.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden Fremden.

- § 6. Eintheilung der Mitglieder.
 - 1. Ordentliche Mitglieder.
 - § 7. Rechte derselben.
 - § 8. Aufnahme.
 - § 9. Fortsetzung.
 - § 10. Fortsetzung.
 - § 11. Fortsetzung.
 - § 12. Jährlicher Beitrag.
 - § 13. Ausschluß aus der Gesellschaft.
 - 2. Ehrenmitglieder.
- § 14. Begründung der Mitgliedschaft.
- § 15. Rechte und Beiträge.
 - 3. Besuchende Mitglieder.
- § 16. Bedingungen des Eintritts. Beiträge; Rechte; Pflichten; Austritt.
 - 4. Kartenmitglieder.
- § 17. Bedingungen zur Aufnahme und Beiträge.
 - Einzuführende Fremde.
- § 18. Einführung einzelner Personen.
- § 19. Einführung des Landtags, der Synode und zeitweilig hier tagender Gesellschaften.

Cap. IV.

Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

20. Aufnahmegeld und Modus des Zahlens.
 21. Fährliche Beiträge und Modus des Zahlens.
 22. Fortsetzung. Beitreibung von Rückständen.

Cap. V.

Von den Versammlungen.

23. Bestimmungen über die regelmäßigen Generalversammlungen.
 24. Fortsetzung.
 25. Außerordentliche Generalversammlungen.
 26. Anschlag der Berathungsgegenstände.
 27. Recht der Mitglieder Anträge zu stellen.
 28. Fortsetzung.
 29. Vortrag und Abstimmung in der Generalversammlung.
 30. Mündliche Discussion.
 31. Abtreten von Mitgliedern, die bei der Abstimmung betheiltigt.
 32. Stimmenmehrheit, die bei Beschlüssen erforderlich.
 33. Fortsetzung.

Cap. VI.

Von den Beamten der Gesellschaft.

A. Eintheilung.

- § 34. Benennung der Aemter und Zahl der Mitglieder.

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

- § 35. Wahl des Cassenführers und der 3 andern Mitglieder. Verpflichtung eine Wiederwahl anzunehmen.
 § 36. Wahlverfahren.
 § 37. Wahl für den Fall des Abganges eines Vorstehers im Laufe des Jahres.

b. Ausschuß.

- § 38. Wahl desselben.

c. Valldirectorium.

- § 39. Wahl desselben.

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

a. Vorstand.

- § 40. Allgemeine Befugnisse.
 § 41. Geschäftskreis.
 § 42. Von den Vorstands- (Ausschuß-) Versammlungen.
 § 43. Von dem Voranschlag.
 § 44. Verbot des Schuldenmachens.
 § 45. Führung von Protokollen, Inventarverzeichnissen u.

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

1. Vorsitz.

§ 46. Obliegenheiten des Vorsitzenden.

2. Bibliothek und Lesezimmer.

§ 47. Obliegenheiten des Bibliothekars.

§ 48. Desgleichen des Literaturfreundes.

3. Polizei und Oekonomie.

§ 49. Obliegenheiten dieses Departementairs.

§ 50. Ueberweite Geschäftsvertheilung.

4. Cassenführung.

§ 51. Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Verpflichtung innerhalb des Voranschlags sich zu halten und nur auf Anweisung zu zahlen.

§ 53. Der Anweisungen auszustellen.

§ 54. Cassenablieferung und Rechnungsablage.

§ 55. Revision der Rechnung.

§ 56. Decision der Rechnung.

§ 57. Auslegung der Rechnung.

b. Ausschuß.

§ 58. Pflichten und Rechte im Allgemeinen.

§ 59. Aufzählung der bestimmten Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Ausschusses unterliegen.

c. Valldirectorium.

§ 60. Obliegenheiten desselben.

Cap. VII.

Besondere Verfügungen.

§ 61. Anschaffung neuer Mobiliareffekten und Verkauf alter.

§ 62. Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen.

§ 63. Schiedsgericht bei Streitigkeiten der Mitglieder.





Gesetze.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

§ 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch gesellige Vergnügungen und ein zweckmäßig eingerichtetes Leseinstitut gebildeten Personen aller Stände Gelegenheit zur Erholung von ihren Berufsgeschäften zu gewähren.

§ 2.

Die Gesellschaft ist eine sogenannte juristische Person; sie kann sich nicht auflösen und kein Mitglied hat einen besonderen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft; sondern nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht auf die Benutzung des Eigenthums der Gesellschaft in der gesetzlich bestimmten Weise. Es kann daher von keinem Mitgliede die Theilung des Vermögens der Gesellschaft, oder eine Abfindung davon beantragt oder in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß das Mitglied Gläubiger der Gesellschaft sei, in welchem Falle es wie jeder Dritte seine Rechte gegen die Gesellschaft auf gesetzlichem Wege verfolgen kann; dagegen haftet auch nur das Vermögen der Gesellschaft, nicht das der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 3.

a) Da die Gesellschaft eine fortdauernde sein soll, so wird jeder Antrag auf Auflösung der Gesellschaft für ungesetzlich und ein Beschluß auf Aufhebung für ungültig erklärt. Einzelne zum Vermögen der Gesellschaft gehörende Gegenstände können zwar nach